

Amtsblatt

Stadt Marsberg



47. Jahrgang

Herausgegeben am 29.11.2021

Nummer: 16

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

53.	Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg hier: - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	155
54.	Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 26.11.2021	157
55.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 26.11.2021	162
56.	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Marsberg vom 26.11.2021	165
57.	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Realsteuern in der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2022 vom 29.11.2021	181
58.	4. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 27.11.2021	183

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg

hier: - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg eine 2. Änderung durchzuführen.

Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Marsberg am 07.10.2020.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ erlangte im Jahr 1921 Rechtskraft. Da der Bebauungsplan keine Festsetzungen hinsichtlich überbaubarer Grundstücksflächen trifft, handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, in dem Bauvorhaben ergänzend nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Um die rechtlichen Risiken von Einzelfallentscheidungen hinsichtlich des Einfügens von Vorhaben auszuschließen, soll die 2. Änderung durchgeführt werden.

Die Änderung umfasst folgenden Punkt:

Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen und Baugrenzen zur städtebaulichen Ordnung unter Berücksichtigung der Interessen der Bewohner im Baugebiet.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ liegt mit der Begründung in der Zeit vom

Dienstag, den 07. Dezember 2021 bis Dienstag, den 11. Januar 2022 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, Erdgeschoss, Eingangsbereich, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die vorgesehene Abgrenzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ ist im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2.000 gekennzeichnet.

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie muss die öffentliche Auslegung unter besonderen Bedingungen durchgeführt werden:

Die Einsicht der Planunterlagen kann somit nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-1 oder per Email unter info@marsberg.de sowie über die persönliche Anmeldung an der Rathauszentrale erfolgen.

Die ausgelegten Planunterlagen können während der Auslegungsfrist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Gem. § 3 Abs. 1 BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Bekanntmachungsanordnung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Änderungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 25.11.2021



T. Schröder

G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 26.11.2021

Präambel

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 27.11.2019 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 45, S. 145 vom 29.11.2019), hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 25.11.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Müllabfuhrgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfalleinsammlung, der Abfallbeseitigung und der Abfallwirtschaft erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümergeinschaft gleich.
- (2) Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der alte und der neue Schuldner von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendervierteljahr an gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Abfallbeseitigungsgebühr wird als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr erhoben. Sie ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den auf ein Grundstück anzurechnenden Einwohnergleichwerten (EGW). Einwohnergleichwerte berechnen sich wie folgt:
- a) 1 Einwohner = 1 EGW
 - b) Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Altenheime, Lazarette und ähnliche Einrichtungen
1 Bett (Sollstärke) = 2 EGW
 - c) Schulen und Kindergärten je 10 Personen (Schüler, Kinder, Lehrer und Personal) = 1 EGW
 - d) öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen
je 2 Beschäftigte = 1 EGW
 - e) selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen
je 2 Beschäftigte = 3 EGW
 - f) Selbständige Handelsvertreter, Versicherungsvertreter und Betriebe der Personenbeförderung
je 1 Beschäftigter = 1 EGW
 - g) Gaststätten und Hotels je 1 Beschäftigter = 4 EGW
 - h) Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit 1 Beschäftigten = 2 EGW
für jeden weiteren Beschäftigten = 4 EGW
 - i) Jugendherbergen mit 10 Betten = 1 EGW
 - j) Kasernen und militärische Einrichtungen je 3 Soldaten und Beschäftigte = 2 EGW
 - k) Lebensmitteleinzelhandel je Beschäftigter = 4 EGW
 - l) Lebensmitteleinzelhandel in Form der Selbstbedienung je Beschäftigter = 6 EGW
 - m) Industrie, Handwerk (einschl. Bäckereien und Metzgereien) und übriges Gewerbe je 2 Beschäftigte = 3 EGW
 - n) für Friedhöfe, Schwimmbäder, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und Benutzung werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte festgesetzt.

- o) für Ferien- und Wochenendhäuser, unbewohnte Häuser und zusätzlich aufgestellte Abfallbehälter werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnerequivalenzziffern (EGW) festgesetzt; dabei gilt:

für 120 l Abfallbehälter grau	=	0,75 EGW
für 240 l Abfallbehälter grau	=	1,50 EGW
für 120 l Abfallbehälter blau	=	0,75 EGW
für 240 l Abfallbehälter blau	=	1,50 EGW
für 120 l Abfallbehälter grün	=	1,50 EGW
für 240 l Abfallbehälter grün	=	3,00 EGW.

Beschäftigte im Sinne von d) - m) sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel veranlagt.

Bei der Veranlagung nach Buchstabe a) bleiben das vierte und weitere Kind (im Sinne der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften) unberücksichtigt. Auf Antrag erfolgt bei einem Haushaltseinkommen bis 15.000 € (zu versteuerndes Einkommen) eine Befreiung von der Abfallgebühr ab dem 3. Kind. Ebenso bleiben Studenten und Personen, welche den Grundwehrdienst oder einen vergleichbaren Ersatzdienst ableisten, auf Antrag unter Vorlage des Immatrikulationsscheines bzw. Einberufungsbescheides bei der Veranlagung unberücksichtigt.

Auf Antrag kann bei der Veranlagung nach Buchstabe a) von den tatsächlichen Einwohnerequivalenzziffern abgewichen werden, sofern aufgrund einer Befreiung nach § 9 Abs. 2 oder eines geringeren Gefäßvolumens im Sinne des § 11 Buchstabe a), erster und zweiter Spiegelstrich, der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Marsberg eine geringere Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erfolgt. Die Festsetzung der Einwohnerequivalenzziffern wird entsprechend der Reduzierung des Behältervolumens vorgenommen.

Die Gebührenreduzierung bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von dem grünen Abfallbehälter nach § 9 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg beträgt je EGW 26,61 v. H. des Betrages nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

Auf Antrag kann im Einzelfall in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe b) bis m) von den vorgegebenen umzurechnenden Einwohnerequivalenzziffern (EGW) abgewichen werden, sofern dargelegt wird, dass aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 wesentliche Abfallmengen nicht mehr in die von der Stadt Marsberg zugelassenen Abfallbehälter (grau, grün und blau) gelangen.

- (2) Die Einwohnerequivalenzziffern werden vierteljährlich neu festgesetzt. Verände-

rungen während eines Kalendervierteljahres werden vom Beginn des auf die Veränderung folgenden Kalendervierteljahres berücksichtigt.

- (3) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b) - m) werden die Einwohnergleichwerte jährlich neu festgesetzt. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten (Mieter, Pächter usw.) die für die Festsetzung erforderlichen Angaben bis spätestens zum 15.10. eines jeden Kalenderjahres schriftlich der Stadt einzureichen. Die auf Grund der Erklärung festgesetzten Einwohnergleichwerte werden der Gebührenberechnung des gesamten auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres zu Grunde gelegt.
- (4) Bei erheblicher Veränderung im Laufe des Kalenderjahres kann in den Fällen des Abs. 3 auf Antrag des Gebührenschuldners die Berechnungsgrundlage auch während des laufenden Kalenderjahres nach Maßgabe des Abs. 2 berichtigt werden.
- (5) Die Vorschriften der Abgabenordnung über Stundung und Erlaß bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr beträgt pro Einwohnergleichwert (EGW) 86,74 € jährlich.
- (2) Für den Austausch der Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 1 Buchstabe a) zweiter Unterabschnitt der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Marsberg auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird eine Gebühr von 15,34 € erhoben.
- (3) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Vorab-Gebühr in Höhe von 40,00 € je Anforderungskarte festgesetzt.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, das auf den Tag der erstmaligen Abfuhr folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die letzte Abfuhr erfolgt ist, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Abmeldung bei der Stadt vorgenommen wird.

§ 6

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Bei Wohnungseigentümern/innen, welche einen Verwalter/in nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgeben oder zugestellt.

Ist bei Erbgemeinschaften ein Vertreter bestellt worden, so wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgegeben oder zugestellt. Zusätzlich können die Gebührenbescheide bei Wohnungseigentümergemeinschaften und Erbgemeinschaften einheitlich gegenüber allen Mitgliedern der Gemeinschaft festgesetzt werden.

- (2) Die Gebühren für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats und Erstattungen innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig.
- (3) Die Gebühren werden nach vollen Vierteljahresbeträgen berechnet, auch wenn sich die Müllabfuhr nur auf einen Teil des Kalendervierteljahres erstreckt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 04.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 26.11.2021

Der Bürgermeister



T. Schröder

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 26.11.2021

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313), in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 30.04.2018 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 44, S. 47) hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 25.11.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden nach Einheitssätzen für Einzelleistungen entsprechend dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung auf Überlassung einer Grabstätte oder der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Gesamtbetrag fällig.

§ 4

Gebührentarif

I. Grabstellenherrichtung, Ausgrabung	
1. Für Aushebung und Zuwerfen einer Grabstelle:	
1.1 für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €
1.2 für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	577,00 €
2. Für Beisetzung oder Ausgrabung einer Urne	176,00 €
3. Für Ausgrabung einer Leiche:	
3.1 für Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	200,00 €
3.2 für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	400,00 €
II. Abgabe von Reihengrabstätten	
1. für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	572,00 €
2. für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.621,00 €
3. Rasengräber	2.730,00 €
4. Rasengräber mit Namenskennzeichnung	3.033,45 €
III. Abgabe von Wahlgrabstätten und Verlängerung des Nutzungsrechtes	
Neuzuweisung pro Grabstelle (für 35 Jahre)	2.305,00 €
Pro Grabstelle und Nutzungsjahr	65,00 €
IV. Abgabe von Urnenwahlgrabstätten (35 Jahre)	1.091,00 €
Verlängerung pro Jahr	31,00 €
V. Abgabe von Baumwahlgrabstätten für Urnen (35 Jahre)	2.220,00 €
VI. Abgabe von Baumgemeinschaftsgrabstätten	
1. Pro anonymen Urnenplatz	579,00 €
2. Pro Urnenplatz mit Namenskennzeichnung auf dem gemeinschaftlichen Gedenkstein (Niedermarsberg)	765,00 €
3. Pro Urnenplatz mit Namenskennzeichnung auf dem gemeinschaftlichen Gedenkstein (Erlinghausen, Essentho, Heddinghausen, Helminghausen, Leitmar, Oesdorf, Udorf)	685,50 €
VII. Abgabe von Urnengemeinschaftsgrabstätten pro Urnenplatz	473,00 €
VIII. (weggefallen)	
IX. Abgabe von anonymen Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	102,00 €

X. Benutzung der Leichenhallen/Friedhofskapellen	
1. Benutzung der Leichenhalle (Bredelar, Canstein, Erlinghausen, Giershagen, Heddinghausen, Leitmar, Obermarsberg, Westheim)	148,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle (Essentho, Niedermarsberg, Oesdorf, Padberg)	300,00 €
3. Benutzung einer Leichenkammer in der Friedhofskapelle Niedermarsberg	133,00 €
XI. Benutzung eines Leichenwagens	8,00 €
XII. Rückgabe von teilbelegten Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist pro Grabstelle und Jahr verbleibender Ruhezeit	76,00 €

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 04.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

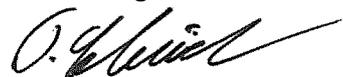
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 26.11.2021

Der Bürgermeister



T. Schröder

S a t z u n g

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Marsberg vom 26.11.2021

Präambel

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW – StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 25.11.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege (Fußwege, Verbindungswege)
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile (Bürgersteige) sowie
- Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Weiterhin wird die Verpflichtung zur Reinigung aller innerörtlichen selbständigen Gehwege (Fußwege, Verbindungswege) den Eigentümern der an sie angrenzenden und erschlossenen Grundstücke auferlegt. Bezüglich des Umfanges und des Zeitraumes der Reinigungspflicht gelten die Regelungen für Anliegerstraßen, deren Fahrbahnen und Gehwege durch die Anlieger im Sommer und Winter zu reinigen sind, sinngemäß.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die manuelle, mechanische oder thermische Beseitigung von Unkraut sowie die manuelle oder mechanische Beseitigung von sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.

(2) Die Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse werden von der Stadt Marsberg so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang vom Gehweg zu

den Verkehrsmitteln gewährleistet ist. Für den Winterdienst auf den Gehwegen im Bereich der Haltestellen sind die Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke (§ 2) zuständig.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach §§ 4 und 6 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so

wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S 2 (Anliegerstr.): 0,99 Euro
- in Reinigungsklasse S 4 (innerörtl. Str.): 0,89 Euro
- in Reinigungsklasse S 6 (überörtl. Str.): 0,79 Euro

Für Straßen der Reinigungsklassen S 1, S 3 und S 5 wird keine Gebühr erhoben.

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W 1 (Anliegerstr.): 1,79 Euro
- in Reinigungsklasse W 3 (innerörtl. Str.): 1,61 Euro
- in Reinigungsklasse W 4 (überörtl. Str.): 1,43 Euro

Für Straßen der Reinigungsklasse W 2 wird keine Gebühr erhoben.

(6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümergeinschaft gleich.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

- (3) Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der alte und der neue Schuldner von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendervierteljahr an gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühr und die Winterdienstgebühren werden als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr erhoben. Sie ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen maschinellen Straßenreinigung (Sommerreinigung) auf der gesamten Straße bis zu 3-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
Bei Wohnungseigentümern/innen, welche einen Verwalter/in nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgegeben oder zugestellt.
Ist bei Erbengemeinschaften ein Vertreter bestellt worden, so wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgegeben oder zugestellt. Zusätzlich können die Gebührenbescheide bei Wohnungseigentümergeinschaften und Erbengemeinschaften einheitlich gegenüber allen Mitgliedern der Gemeinschaft festgesetzt werden.
- (4) Die Gebühren für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig.
Nachforderungen sind innerhalb eines Monats und Erstattungen innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Marsberg vom 04.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 26.11.2021

Der Bürgermeister



T. Schröder

Anlage 1 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen

Reini- gungs- klasse	Straßenart	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger S = Stadt
S 1	Anliegerstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
S 2	Anliegerstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	S
S 3	innerörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
S 4	innerörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	S
S 5	überörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	A
S 6	überörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung Gehweg	A
			Reinigung Fahrbahn	S

W 1	Anliegerstraße	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	S
W 2	Anliegerstraße	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	A
W 3	innerörtliche Verkehrsstraße	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	S
W 4	überörtliche Verkehrsstraße	Winterwartung Gehweg	A
		Winterwartung Fahrbahn	S

Anlage 2 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg

Straßenverzeichnis

Ortsteil	Straße	Reinigungsklassen
BERINGHAUSEN	Am Blumenhang	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Forstenberg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Hagen (soweit Gemeindeverbindungsstraße)	S 4, W 3
BERINGHAUSEN	Am Hagen (soweit nicht Gemeindeverbindungsstraße)	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Kellingsen	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Mühlenberg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Am Wiesenrain	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Bogenstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Bundesstraße (bis Hs Nr. 54, links)	S 6, W 4
BERINGHAUSEN	Bundesstraße (ab Hs. Nr. 56 (links))	S 5, W 4
BERINGHAUSEN	Emde (bis Oststraße)	S 4, W 3
BERINGHAUSEN	Emde (ab Oststraße)	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Hohlweg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Hoppeckestraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Josefstadt	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Krokusweg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Margaritenweg	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Markusstraße	S 4, W 3
BERINGHAUSEN	Müllerstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Nordstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Oststraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Sonnenstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Steinbrink	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Südstraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Weststraße	S 1, W 1
BERINGHAUSEN	Zum Schützenhof	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Am Alten Schulhaus	S 6, W 4
BORNTOSTEN	An der Buke	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Ostheimer Straße	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Zum Zollhaus	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Zur Glocke	S 1, W 1
BORNTOSTEN	Zur Hünenburg	S 1, W 1
BREDELAR	Am Bellerstein	S 6, W 4
BREDELAR	Am Hahnenfeld	S 1, W 1
BREDELAR	Am Kindergarten	S 1, W 1
BREDELAR	Am Klosterbach	S 1, W 1
BREDELAR	Am Meilenstein	S 1, W 1
BREDELAR	Am Waldwinkel	S 1, W 1
BREDELAR	Carl-Reinke-Straße	S 2, W 1
BREDELAR	Haerskopf	S 1, W 1
BREDELAR	Himmelreich	S 1, W 1
BREDELAR	Im Oberen Bohm	S 1, W 1
BREDELAR	Krähenbrink	S 1, W 1
BREDELAR	Liboriusweg	S 1, W 1
BREDELAR	Lichten Eichen	S 1, W 1

BREDELAR	Madfelder Straße	S 6, W 4
BREDELAR	Mester-Everts-Weg	S 4, W 3
BREDELAR	Orthelle	S 1, W 1
BREDELAR	Paul-Gerhardt-Straße	S 1, W 1
BREDELAR	Sauerlandstraße	S 6, W 4
BREDELAR	Schwartmicke	S 1, W 1
BREDELAR	Zur Osterwiese	S 1, W 1
CANSTEIN	Am Echelnstein	S 1, W 1
CANSTEIN	Am Lärchen	S 1, W 1
CANSTEIN	Arolser Straße	S 6, W 4
CANSTEIN	Auf den Klippen	S 1, W 1
CANSTEIN	Kleppwiese	S 1, W 1
CANSTEIN	Mühlengrund	S 6, W 4
CANSTEIN	Schlossstrasse	S 1, W 1
CANSTEIN	Zum Kump	S 1, W 1
CANSTEIN	Zur Agatha	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Am Hopfenhof	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Auf der Höhe	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Auf der Hude	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Dicken Platz	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Eichenweg	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Frohntalweg	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Gartenstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Gerhard-Brökel-Weg	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Große Schanze	S 3, W 3
ERLINGHAUSEN	Hans-Watzke-Weg	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Heddinghauser Straße	S 3, W 3
ERLINGHAUSEN	Kleine Schanze	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Köhlens Drift	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Kohlgrunder Straße	S 6, W 4
ERLINGHAUSEN	Königstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Marsberger Straße	S 6, W 4
ERLINGHAUSEN	Neue Straße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Poststraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Schäferstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Schulstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Wallmenwiese	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Weinbergstraße	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Zum Bauernscheid	S 1, W 1
ERLINGHAUSEN	Zum Hohen Dreisch	S 1, W 1
ESSENTHO	Aachener Straße	S 1, W 1
ESSENTHO	Am Bruch	S 4, W 3
ESSENTHO	Am Park	S 1, W 1
ESSENTHO	Antoniusstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Brüggestraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Brüsseler Straße	S 1, W 1
ESSENTHO	Eggeweg	S 1, W 1
ESSENTHO	Falkenweg	S 1, W 1
ESSENTHO	Forststraße	S 1, W 1

ESSENTHO	Fürstenberger Straße	S 6, W 4
ESSENTHO	Gärtnerstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Goldbuschstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Graseborn	S 1, W 1
ESSENTHO	Im Graben	S 1, W 1
ESSENTHO	In den Stricken	S 1, W 1
ESSENTHO	Kapellenstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Kardinal-Jaeger-Straße	S 1, W 1
ESSENTHO	Kirchwiesen	S 1, W 1
ESSENTHO	Meerhofer Straße	S 6, W 4
ESSENTHO	Ostendestraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Osterberg	S 1, W 1
ESSENTHO	Pfarrer-Willmes-Straße	S 1, W 1
ESSENTHO	Rummecketal	S 1, W 1
ESSENTHO	Schmiedegasse	S 1, W 1
ESSENTHO	Überm Dorf	S 1, W 1
ESSENTHO	Waldstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Westfalenstraße	S 1, W 1
ESSENTHO	Zur Essenthoer Mühle	S 1, W 1
ESSENTHO	Zur Staubkequelle	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Adorfer Weg	S 5, W 4
GIERSHAGEN	Am Buchholz	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Am Knapp	S 6, W 4
GIERSHAGEN	Am Langen Path	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Barbarastraße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Bischof-Kinold-Str.	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Eisensteinstraße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Esbiker Straße	S 4, W 3
GIERSHAGEN	Fuhrmannsweg	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Hinterm Hagen	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Hombourger Straße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Hundebusch	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Immenbusch	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Klusweg	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Knappenweg	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Northolter Straße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Papenstraße	S 6, W 4
GIERSHAGEN	Pfarrer-Koch-Straße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Rennebusch	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Rennefeld	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Rische	S 6, W 4
GIERSHAGEN	Unterm Klausknapp	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Uppsprunger Straße	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Wulwesecke	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Zollweg (zw. Papenstr. u. Esbiker Str.)	S 2, W 1
GIERSHAGEN	Zollweg (zw. Esbiker Str. und Am Buchholz)	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Zum Eckefeld	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Zur Alten Wiese	S 1, W 2
GIERSHAGEN	Zur Heide	S 1, W 1
GIERSHAGEN	Zur Wilhelmsruh	S 1, W 1

HEDDINGHAUSEN	Am Sonneneck	S 1, W 1
HEDDINGHAUSEN	Hubertusstraße (tlws. soweit Kreisstraße 65)	S 6, W 4
HEDDINGHAUSEN	Hubertusstraße (ohne K 65)	S 3, W 3
HEDDINGHAUSEN	Knickweg	S 1, W 1
HEDDINGHAUSEN	Köster Drift	S 6, W 4
HEDDINGHAUSEN	Sundernstraße	S 1, W 1
HEDDINGHAUSEN	Zum Forst	S 1, W 1
HEDDINGHAUSEN	Zum Wildkamp	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Am See	S 6, W 4
HELMINGHAUSEN	Am Weiher	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Briloner Straße	S 6, W 4
HELMINGHAUSEN	Diemeltalweg	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Gutsplatz	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Hinter`m Brandt	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	In der Haue	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Padberger Straße	S 6, W 4
HELMINGHAUSEN	Vor`m Schee	S 1, W 1
HELMINGHAUSEN	Zum Birkenhof	S 1, W 1
LEITMAR	Am Ehrenmal	S 1, W 1
LEITMAR	Am Homberg	S 1, W 1
LEITMAR	Am Stadtberger Weg	S 3, W 3
LEITMAR	Auf der Alm	S 1, W 1
LEITMAR	Flessinghauser Straße	S 5, W 4
LEITMAR	Teichstraße	S 1, W 1
LEITMAR	Zum Trompeter	S 1, W 1
MEERHOF	Am Buchenwald	S 1, W 1
MEERHOF	Am Dreswinkel	S 1, W 1
MEERHOF	Beethovenstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Dalheimer Straße	S 6, W 4
MEERHOF	Dränkeweg	S 1, W 1
MEERHOF	Drosselgasse	S 1, W 1
MEERHOF	Elsterweg	S 1, W 1
MEERHOF	Fliederstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Herfeldstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Holunderweg	S 1, W 1
MEERHOF	Kampstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Kurzer Weg	S 1, W 1
MEERHOF	Lange Straße	S 4, W 3
MEERHOF	Laurentiusstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Mozartstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Robert-Koch-Straße	S 1, W 1
MEERHOF	Sintfeldstraße	S 6, W 4
MEERHOF	Taubenweg	S 1, W 1
MEERHOF	Wiesenstraße	S 1, W 1
MEERHOF	Zu den Eichen	S 1, W 1
MEERHOF	Zum Nonnenbusch	S 1, W 1
MEERHOF	Zur Egge	S 6, W 4
MEERHOF	Zur Langen Grund	S 1, W 1

NIEDERMARSBERG	Albast	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Alte Strickerei	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Bilstein	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Burghof	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Fichtenhang	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Leimenbusch	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Lichten Hagen	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Meisenberg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Oesterholz	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Oestertor	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Schmenkenberg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Schützenberg	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Am Sonnenhang	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Sportplatz	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Am Südhang	S 1, W 2
NIEDERMARSBERG	An den Bleichen	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	An den Gleisen	S 1, W 2
NIEDERMARSBERG	An der Bahn	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	An der Wallmei	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	An der Ziegelei	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bäckerstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bahnhofstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bahnhofstraße (von Hauptstr. bis ehem. Postgebäude)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Bahnhofstraße (von Hs 32 – 66a)	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Bahnstraße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Bergstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bilsteinweg	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Bombergweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Bredelarer Straße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Bülberg (sow. Gemeindeverbindungsstraße)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Bülberg (Hs 31 – 41, ungerade)	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Carolus-Magnus-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Casparistraße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Christopherusweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Corveyer Weg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Diemelbogen	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Dionysiusstraße	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Dr. Rentzing-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Dütlingstalweg (ab K-O-R)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Dütlingstalweg (bis K-O-R)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Erlenbach	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Erlinghauser Straße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Frankenweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Gansauweg	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Gerbergasse	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Glindeplatz	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Goethestraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Grabenstraße ab Kreuzung Mönchstr (Hausnr. 10) bis Ende	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Grabenstraße zwischen Kreuzung Mönchstr. und Hauptstr.	S 4, W 3

NIEDERMARSBERG	Grüne Gasse	S 1, W 2
NIEDERMARSBERG	Grüner Weg	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Hagemannstraße (ohne seittl. Abzweige)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Hagemannstraße (nur seittl. Abzweige)	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Hanufer	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Hauptstraße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Heidenbergstraße (ab Hs Nr. 17)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Heidenbergstraße (bis Marienstr.)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Hermann-Löns-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Immenhof	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	In der Hameke	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	In der Marsch (ab Schöffewiese)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	In der Marsch (bis Schöffewiese)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	In der Schelle	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Jahnstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Jittenberg (bis Hs. Nr. 33 bzw.44)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Jittenberg (Hs. 41- 51 ungerade)	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Kaiser-Otto-Ring	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Kapuzinerweg	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Karlstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Kattwinkel	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Kirchstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Klosterstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	König-Ludwig-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Kötterhagen	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Kretholz	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Kurkölner Weg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Lillers-Straße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Magnusstraße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Marienstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Mittelstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Mönchstraße (ab Schöffewiese)	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Mönchstraße (bis Schöffewiese einschl. Paulinenstr.)	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Mühlenstraße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Oesterstraße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Pastor-Bremer-Straße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Pastor-Thaemel-Straße	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Paulinenstraße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Sachsenweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Schildstraße	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Schillerstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Schlesierstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Schöffewiese	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Siegelbusch	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Stobkeweg	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Storchgasse	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Sülpkeweg	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Trift	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Twisterstraße	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Unterm Bangern	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Unterm Ohmberg	S 2, W 1

NIEDERMARSBERG	Vogelsang	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Vor dem Tore	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Weist	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Westheimer Straße	S 6, W 4
NIEDERMARSBERG	Wickenhof	S 1, W 1
NIEDERMARSBERG	Widukindweg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Wilhelm-Otto-Straße	S 4, W 3
NIEDERMARSBERG	Wulsenberg	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Ziegelbäckerweg	S 1, W 2
NIEDERMARSBERG	Zu den Brodwiesen	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Zum Steingrund	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Zur Vogelstange	S 2, W 1
NIEDERMARSBERG	Zu den Brodwiesen	S 2, W 1
OBERMARSBERG	Am Kirchenland	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Am Stift	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Amselweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Auf der Mauer	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Auf der Momecke	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Aufm Piggerpohl	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Benediktstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Brunnenstraße (sow. Gemeindever- bindungsstr.)	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Brunnenstraße (soweit <u>nicht</u> Gemeindeverbindungsstraße)	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Cheruskerweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Diemblick	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Dornliedstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Eresburgstraße (soweit Ge- meindeverbindungsstraße)	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Eresburgstraße (ab Hs. Nr. 64)	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Eresburgstraße (soweit nicht Gemeindeverbindungsstraße und nur bis Hs. Nr. 62)	S 3, W 3
OBERMARSBERG	Finkenweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Gansauweg	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Germanenweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Glindegrund	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Goldaue	S 2, W 1
OBERMARSBERG	Henry-Heide-Straße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Jägerstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Kaiser-Karl-Platz	S 3, W 3
OBERMARSBERG	Karolingerstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Kohlbettstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Kupferstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Lerchenweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Mönchhofstraße	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Münzstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Nikolaistraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Otto-Hein-Straße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Pagenstraße (soweit Gemein- deverbindungsstraße)	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Pagenstraße (soweit <u>nicht</u> Gemeindeverbindungsstraße)	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Pater-Rupert-Straße	S 1, W 1

OBERMARSBERG	Propst-Metternich-Straße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Rennuferstraße	S 4, W 3
OBERMARSBERG	Ringstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Rolandstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Schützenstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Schwalbenweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Sturmiasstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Talblick	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Tannenweg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Vincentiusstraße	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Vor den Birken	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Zum Eisenhammer	S 2, W 1
OBERMARSBERG	Zum Stephansberg	S 1, W 1
OBERMARSBERG	Zunftgasse	S 1, W 1
OESDORF	Am Berge	S 1, W 1
OESDORF	Am Wiesenhof	S 1, W 1
OESDORF	Andreasplatz	S 1, W 1
OESDORF	Auf dem Hüwel	S 1, W 1
OESDORF	Bachstraße	S 1, W 1
OESDORF	Felsbergstraße	S 1, W 1
OESDORF	Grüne Aue	S 1, W 1
OESDORF	Heitemeyerstraße	S 6, W 4
OESDORF	In der Porte	S 3, W 3
OESDORF	Johannesstraße	S 1, W 1
OESDORF	Klostermannstraße	S 1, W 1
OESDORF	Rittergasse	S 1, W 1
OESDORF	Zu den drei Linden	S 1, W 1
OESDORF	Zum Kesselberg	S 1, W 1
OESDORF	Zum Waschhof	S 1, W 1
OESDORF	Zur Hüffe	S 1, W 1
PADBERG	Am Alten Tor	S 1, W 1
PADBERG	Am Friedhof	S 1, W 1
PADBERG	Am Galgenberg	S 1, W 1
PADBERG	Am Pumpenstein	S 3, W 3
PADBERG	Aschenstraße	S 1, W 1
PADBERG	Bangerig	S 1, W 1
PADBERG	Christine-Koch-Straße	S 3, W 3
PADBERG	Diemelseestraße	S 6, W 4
PADBERG	Korbacher Straße	S 6, W 4
PADBERG	Kötterberg	S 1, W 1
PADBERG	Neuer Hagen	S 1, W 1
PADBERG	Oberhof	S 1, W 1
PADBERG	Raumberger Weg	S 1, W 1
PADBERG	Ringgraben	S 1, W 1
PADBERG	Schindergraben	S 1, W 1
PADBERG	Sparrenburg	S 1, W 1
PADBERG	St. Jordanusstraße	S 1, W 1
PADBERG	Steinkuhlenweg	S 1, W 1
PADBERG	Trappweg	S 1, W 1
PADBERG	Zum Kriesenberg	S 1, W 1
PADBERG	Zur Obermühle	S 1, W 1

UDORF	Brückenstraße	S 1, W 1
UDORF	Cansteiner Straße	S 6, W 4
UDORF	Gildestraße	S 1, W 1
UDORF	Glockengrund	S 1, W 1
UDORF	Hinter den Höfen	S 1, W 1
UDORF	Im Pansgrund	S 1, W 1
UDORF	Orpestraße	S 3, W 3
UDORF	Richard-Schleimer-Straße	S 1, W 1
UDORF	Wilhelmshöhe	S 1, W 1
WESTHEIM	Ahornweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Akazienweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Alter Postweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Am Wehr	S 1, W 1
WESTHEIM	An der Diemel (<u>bis</u> Industriestr.)	S 4, W 3
WESTHEIM	An der Diemel (<u>ab</u> Industriestr.)	S 1, W 1
WESTHEIM	An der Mühle	S 1, W 1
WESTHEIM	Auf der Insel	S 1, W 1
WESTHEIM	Belgradstraße	S 1, W 1
WESTHEIM	Birkenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Buchenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Dahlienweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Diemeldamm	S 1, W 1
WESTHEIM	Dörpeder Mark	S 1, W 1
WESTHEIM	Eschenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Franziskusstraße	S 1, W 1
WESTHEIM	Graf-Stolberg-Straße	S 1, W 1
WESTHEIM	Hoppenbeeke	S 1, W 1
WESTHEIM	Hoppenberg (<u>bis</u> Hochbehälter)	S 4, W 3
WESTHEIM	Hoppenberg (<u>ab</u> Hochbehälter)	S 1, W 1
WESTHEIM	Im Dahl (L 636)	S 6, W 4
WESTHEIM	Im Dahl (soweit nicht L 636)	S 1, W 1
WESTHEIM	Im Winkel	S 1, W 1
WESTHEIM	Industriestraße	S 4, W 3
WESTHEIM	Kasseler Straße	S 6, W 4
WESTHEIM	Kastanienweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Kiefernweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Lindenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Meierplatz	S 1, W 1
WESTHEIM	Püllweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Rosenstraße	S 1, W 1
WESTHEIM	Schöne Aussicht	S 1, W 1
WESTHEIM	Steinweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Tulpenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Ulmenweg	S 1, W 1
WESTHEIM	Vitusstraße	S 1, W 1
WESTHEIM	Waldecker Straße	S 6, W 4

Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Realsteuern in der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2022 vom 29.11.2021

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der derzeit jeweils gültigen Fassung, und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 25.11.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Marsberg wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 321 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 484 v.H. |

2. Gewerbesteuer

464 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2022.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 29.11.2021

Der Bürgermeister



T. Schröder

**4. Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die
Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und
Obdachlose vom 27.11.2017
vom 26.11.2021**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff, SGV. NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung vom 25.11.2021 die 4. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 27.11.2017 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 27.11.2017 wird wie folgt geändert:

Der aktuelle Bestand der zur Verfügung stehenden Unterkünfte ergibt sich aus der Bestandsliste der zugehörigen Objekte (Stand Januar 2022).

§ 2

§ 4 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 27.11.2017 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat **10,67 EURO**. Dieser Betrag errechnet sich aus den Gesamtkosten der Unterkünfte dividiert durch die gesamte Nutzfläche. Dabei wird der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus dem Betrag je qm Nutzfläche und Kalendermonat multipliziert mit dem Anteil der Nutzfläche pro Person in Höhe von **18,54 qm**.

Die Benutzungsgebühr für die in § 2 genannten Unterkünfte beträgt monatlich **197,00 €**.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 29.11.2021

Der Bürgermeister



Th. Schröder

